
**Satzung
von PEFC Deutschland e.V.**



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart
Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31
E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2010

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Satzung von PEFC Deutschland e.V.

Titel des Dokuments: PEFC D 4002:2010

Verabschiedet von: 11. Mitgliederversammlung **Datum:** 16.07.2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen PEFC-Deutschland. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er erhält Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister in Bonn. In diesem Fall erhält er den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Dokumentation und Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Förderung des PEFC-Systems insbesondere durch die Förderung der Umsetzung der Waldzertifizierung nach PEFC Deutschland
2. Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des PEFC -Zertifizierungssystems und der PEFC-Waldzertifizierung in Deutschland
 - b) Entwicklung und Entscheidungen im Hinblick auf die Systembeschreibung dieser Zertifizierung und die Vorgehensweise bei der Begutachtung
 - c) Entwicklung und Entscheidungen im Hinblick auf Anforderungen für Zertifizierungsstellen und Gutachter
 - d) Beschlussfassung über einheitliche Regelungen zur Zertifizierung
 - e) Bereitstellung und Verbreitung von Informationen zur Waldzertifizierung
 - f) Koordinierung der Zusammenarbeit mit Zertifizierungsräten in anderen Ländern sowie mit den europäischen Gremien des PEFC
 - g) Abgabe von Empfehlungen für die gegenseitige Anerkennung mit anderen Zertifizierungssystemen, die nicht dem PEFC angehören
 - h) Verwaltung der Eigentümer- und Verwendungsrechte am PEFC-Logo für Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen und damit die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft weiter zu verbessern und die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern.
2. Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Voraussetzungen von Ziffer 1 erfüllen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Verein mitarbeiten wollen. Das außerordentliche Mitglied kann bei Beratungen mitwirken, hat aber kein Stimmrecht.
 - c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne dabei im Verein direkt mitarbeiten zu wollen. Das fördernde Mitglied kann bei Beratungen mitwirken, hat aber kein Stimmrecht.

- d) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein oder um die Förderung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung verdient gemacht haben. Sie können bei Beratungen mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.
- 3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- 4. Die Mitglieder sind gehalten, Beschlüsse möglichst im Konsens zu fassen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit halbjähriger Frist zu Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
- 2. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele oder Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann ein Mitglied Einspruch einlegen über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- 3. Die aus dem Verband ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5

Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR)
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.
- 3. Der DFZR wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren, wobei die/der 1. Vorsitzende aus dem Bereich des Waldbesitzes kommen muss. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Der DFZR kann aber einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Beide bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Sitzung des DFZR eine Nachwahl durchzuführen.
- 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des DFZR und der Sitzungen der Arbeitsgruppen
 - b) Bestellung des/der Geschäfts- und Rechnungsführers/in
 - c) Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Vorbereitung eines Wahlvorschlages für den DFZR
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes.

5. Die Mitglieder des Vorstands sind für ehrenamtliche Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6

Deutscher Forst-Zertifizierungsrat (DFZR)

1. Der DFZR wird aus 20 Mitgliedern des Vereins gebildet. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. Im einzelnen setzt sich der DFZR wie folgt zusammen:
 - a) Zehn Mitglieder, die den Waldbesitz vertreten. Diese werden der Mitgliederversammlung vom Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V. zur Wahl vorgeschlagen, wobei dieser seinen Vorschlag für vier private und einen kommunalen Vertreter einvernehmlich mit der AGDW, für einen weiteren kommunalen Vertreter einvernehmlich mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, für drei Staatswaldvertreter einvernehmlich mit den Landesforstverwaltungen erstellen muss. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V. selbst erhält einen Sitz im DFZR.
 - b) Zehn weiteren Mitgliedern, wobei bei deren Wahl insbesondere die Holz- und Papierwirtschaft, der Holzhandel, die Umweltverbände, die Gewerkschaften, die Verbraucherverbände und die berufsständischen Vertretungen zu berücksichtigen sind.
2. Der DFZR hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - c) die Beschlussfassung über Pflichten, Beiträge, Entgelte und Umlagen
 - d) die Beschlussfassung über Entschädigung von Aufwendungen und Vergütung
 - e) die Wahl einer internen Rechnungsprüfungskommission
 - f) die Entscheidung über Zertifizierungskriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie der Systembeschreibung
 - g) Abgabe von Empfehlungen für die gegenseitige Anerkennung mit anderen Zertifizierungssystemen, die nicht dem PEFC angehören
 - h) Vorschlag für die Aufnahme neuer Mitglieder
 - i) die Bestätigung des/der Geschäftsführers/in
 - j) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder sowie die Festlegung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
 - k) die Einsetzung einer Schlichtungsstelle und Berufung deren Mitglieder
3. Der DFZR muss mindestens zwei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Er kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder des DFZR schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
5. Die Tagesordnung der Sitzungen des DFZR wird vom Vorstand aufgestellt. Schriftliche Anträge von Mitgliedern des DFZR müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung des DFZR eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
6. Die Sitzungen des DFZR werden vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Den Vorsitz im DFZR führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider führt ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

8. Die Beschlüsse des DFZR werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Entscheidung über Zertifizierungskriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie der Systembeschreibung. Diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
9. Der DFZR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider führt ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle einer Satzungsänderung bzw. der Auflösung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Maßgeblich ist die Zahl der fristgerecht abgegebenen Stimmen. Bei der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Ein/e bevollmächtigter/e Vertreter/in darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, sofern nicht der DFZR zuständig ist:
 - a) Wahl der Mitglieder des DFZR
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und des DFZR
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des DFZR
 - f) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss.
 - g) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
 - h) Änderung der Satzung (§ 12)
 - i) Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 8

Geschäftsordnung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/r Geschäftsführer/in übertragen werden. Näheres kann in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Die/der Geschäftsführer/in wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bestätigung durch den DFZR bestellt. Sie/er darf nicht Mitglied des DFZR sein.

§ 9

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung besonderer Fachthemen kann der DFZR Arbeitsgruppen einberufen. Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe führt jeweils ein Mitglied des DFZR.

§ 10

Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des DFZR sind schriftlich niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Finanzierung, Kassenprüfung

1. Neben Beiträgen, Entgelten und Umlagen können Zeichengebühren erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet der DFZR.
2. Einmal im Jahr wird die Kasse des Vereins von 2 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft.
3. Die Mitglieder sowie die beratend hinzugezogenen Fachexperten sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung nachhaltiger Waldbewirtschaftung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte über Vorgänge im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für wirksame Änderungsbeschlüsse bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für einen wirksamen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den DFWR. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher die ausschließliche Verwendung zur Unterstützung nachhaltiger Forstwirtschaft in Deutschland vorsieht. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.